

5.1 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum

Innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, wobei die Qualität der Hochstämme als mindestens 3 x v., Stammumfang 14 - 16 cm festgesetzt wird.

Für die Baumpflanzungen sind ausreichend dimensionierte Baumscheiben (Mindestgröße 1,50 m x 1,50 m) und / oder zusammenhängende Pflanzbeete auszubilden und mit standortgerechten bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu bepflanzen oder anzusäen.

5.2 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen

Auf allen privaten Grundstücksflächen ist pro 200 m² versiegelter u./o. überbauter Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum in der Qualität H., 3 x v., 12-14 oder ein standortgerechter und landschaftstypischer Obstbaum als Hochstamm nach DIN 18916 entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen mit einem Stammumfang von mindestens 8 - 10 cm zu pflanzen. Zu verwenden sind standortgerechte und landschaftstypische Obst- und Laubbäume nach Wahl des jeweiligen Grundstückseigentümers.

5.3 Einfriedungen

Es wird empfohlen, mindestens eine Grundstücksgrenze auf der gesamten Länge mit einer mindestens zweireihigen freiwachsenden Hecke einzufrieden. Zur Pflanzung verwendet werden können hier standortgerechte und landschaftstypische Sträucher nach Wahl des jeweiligen Grundstückseigentümers, wobei pro 1,5 m² Pflanzfläche mindestens ein Strauch in der Mindestqualität 2 x v., 100/150 gepflanzt werden sollte.

Alternativ wird die Anlage einer geschnittenen Hecke aus heimischen Heckenpflanzen (Pflanzqualität mindestens 2 x v., 125 - 150) nach Wahl des jeweiligen Grundstückseigentümers empfohlen. Eine Pflanzung von Koniferen ist nur als Solitär zulässig.

5.4 Anlage einer Streuobstwiese

Im nordwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches (600 m²) ist eine extensiv zu nutzende Wiesenfläche zu gestalten und mit Obstbäumen zu bepflanzen.

Zur Anlage der Streuobstwiese ist die bestehende Wiesenfläche zu erhalten. Anzupflanzen sind mit einem Pflanzabstand von 10,00 m x 10,00 m standortgerechte und landschaftstypische Obstgehölze in verschiedenen Arten und Sorten, wobei Apfelsorten bestandsbildend sein sollten. Birnen, Zwetschgen und Kirschen werden in geringeren Anteilen zugeordnet. Die Obstgehölze sind als Hochstämme nach DIN 18916 entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen mit einem Stammumfang von mindestens 8 - 10 cm zu pflanzen.

Die betr. Fläche ist dauerhaft zu pflegen. Die Obstgehölze sind über die Entwicklungspflege hinausgehend durch Erhaltungsschnitte und Maßnahmen der Kronenpflege dauerhaft zu unterhalten.